

Empfehlungen für den Detailhandel im Umgang mit Coronavirus

9. März 2020 (Update 18.3.2020)

Empfehlungen für die Arbeitswelt

Der Schutz der Bevölkerung hat für den Bundesrat oberste Priorität. Er stuft die Situation in der Schweiz als «**ausserordentliche Lage**» ein und erlässt verschärfte Massnahmen. Alle sind jetzt aufgefordert, Verantwortung zu übernehmen.

Das BAG hat gestern neue Empfehlungen für die Arbeitswelt herausgegeben. Sie finden diese durch klicken auf den jeweiligen Link in den Landessprachen: [Deutsch](#), [Französisch](#) und [Italienisch](#).

Nachfolgend haben wir Ihnen auf den Detailhandel zugeschnittene Empfehlungen zusammengestellt.

Umgang mit besonders gefährdeten Personen im Detailhandel

Die Arbeitgeber sind aufgrund Ihrer Fürsorgepflicht verpflichtet, Schutzmassnahmen für [besonders gefährdete Personen](#) zu ergreifen.

Die Empfehlungen vom 6. März 2020 sollen insbesondere vulnerable Personen schützen. Zu den vulnerablen Personen gehören Personen über 65 und alle mit einer Vorerkrankung (wie Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, geschwächtes Immunsystem, Krebs).

1. **Bitten Sie im Rahmen** eines Rundschreibens, Anschlages oder **einer sonstigen zielführenden Informationen, vulnerable Mitarbeiter, sich bei der zuständigen (von Ihnen zu definierenden) internen Stelle zu melden**, so dass zielführende Lösungen für diese Mitarbeiter getroffen werden können. (**Hinweis:** Bitte achten Sie darauf, die Persönlichkeitsrechte der Mitarbeiter einzuhalten. Sie dürfen keine Weisungen, die die vulnerablen Personen nötigen, sich zu «outen». Die Meldung fällt grundsätzlich in die Selbstverantwortung der Mitarbeiter. Hier ist Fingerspitzengefühl gefragt und die individuellen Situationen/Massnahmen sollten bilateral geklärt werden.)
2. **Vulnerable Mitarbeiter sind weder an der Kasse noch an der Verkaufsfond einzusetzen!**
3. Vulnerable Mitarbeiter sind auch explizit [auf die Empfehlungen des BAG für vulnerable Personen hinzuweisen](#), welche in der Kampagne «So schützen wir uns» des BAG zu finden sind.
4. Mitarbeiter, bei denen eine Vorerkrankung beim Arbeitgeber schon bekannt ist, sind direkt zu kontaktieren und Massnahmen (vgl. oben) zu ergreifen.
5. Wenn sich vulnerable Mitarbeiter bei Ihnen melden, sind die obenstehenden Massnahmen einzuführen (nur im Zweifel soll ein Arztzeugnis einverlangt werden, um die Administration und die Arztpraxen nicht unnötig zu belasten).

Generelle Empfehlungen für Unternehmen

- 1. Stellen Sie über interne Abläufe sicher, dass die aktuellen Hygienemassnahmen eingehalten werden**
 - Halten Sie Waschmöglichkeiten und -lotion für die Hände bereit.
 - Denken Sie an rechtzeitige Bevorratung von Materialien (Waschlotion, Einmalhandtücher, geeignete Desinfektionsmittel etc.).
 - Stellen Sie weiterhin Hände-Desinfektionsmittel bzw. -spender auf, insb. wenn Waschmöglichkeiten fehlen (z.B. an Kassen).
 - Unterweisen Sie Ihre Beschäftigte im hygienischen Verhalten.
 - Legen Sie fest, wie verfahren wird, wenn während der Arbeit Beschäftigte Krankheitssymptome bekommen.
 - Weisen Sie das Reinigungspersonal darauf hin, Stellen wie Klinken, Handläufe, Touchscreens (Kassen, Self-Checkout, Waagen, etc.) regelmässig zu desinfizieren.
- 2. Halten Sie sich an die Hygiene-Vorgaben des BAG und hängen Sie immer die aktuellen Plakate gut sichtbar auf.**
 - Weisen Sie Ihre Mitarbeiter an, Handkontakte, wie Händeschütteln, auch im Umgang mit Kunden und Arbeitskollegen zu unterlassen.
 - Weisen Sie Ihre Mitarbeiter an, auf Begrüssungsküsschen zu verzichten.
 - Bitten Sie Ihre Mitarbeiter, sich die Hände beim Eintreffen ins Geschäft zu waschen oder zu desinfizieren (wenn keine Seife und Wasser zur Verfügung stehen).
 - Das unbewusste Berühren von Augen, Mund d Nase soll vermieden werden.
 - Bitten Sie Mitarbeiter auch untereinander zu versuchen, Abstand von mind. 2 m einzuhalten.
 - Weisen Sie an, die Arbeitsräume etwa 4 Mal täglich für ca. zehn Minuten zu lüften.
 - **Damit dem «Social Distancing» besser Nachachtung geschaffen wird, empfehlen wir Ihnen, Pausen zu staffeln (keine Vollbelegung der Pausenräume!). Gleiches gilt für Cafeterias und Kantinen.** Sollte die Planung kein «Social Distancing» ermöglichen, ist die Schliessung der Kantine/des Pausenraums ins Auge zu fassen.

Was ist im Detailhandel und bei ständigen Kundenkontakten zu beachten?

- Weisen Sie das Personal strikte an, die aktuellen Hygienemassnahmen vom BAG konsequent anzuwenden.
- Bislang galt, Mitarbeiter mit Vorerkrankungen bei Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, geschwächtes Immunsystem, Krebs etc sollten, wenn möglich, übergangsweise an weniger exponierten Arbeitsplätzen, zum Beispiel im Lager, eingesetzt werden. Sei der COVID-19-VO2 (vom 16. März 2020) gilt neu:
- Besonders gefährdete Personen erledigen ihre Arbeit von zu Hause aus. Falls dies nicht möglich ist, müssen sie beurlaubt werden (unter Lohnfortzahlungspflicht).

Wie ist das Kassenspersonals zu schützen?

Dispositive, welche bei Möglichkeit angewendet werden sollten:

- Bereitstellung **Desinfektionsmittel für Kunden (Eingang) und Mitarbeiter**
- Signalisierungen für **«Social-Distancing»** an der Kasse. (Plakat im Anhang)
- Mit Klebeband **Abstand** zur Kasse **markieren**
- Aufruf zur Nutzung von **Self-Scanning/-checkout-Lösungen**, wenn vorhanden.
- Aufruf zu **Bargeldlosem** Zahlen. (Plakat im Anhang)

Optional und falls baulich zügig realisierbar Plexiglasscheiben

- Keine Handschuhtragepflicht für Kassenpersonal.
- An Kassen müssen «Stausituationen» in jedem Fall vermieden werden. Die Kunden sollen an den Kassen, mit dem Plakat «Social Distancing» gebeten werden, 2 m Abstand zu anderen Kunden aber auch zum Kassen- und Verkaufspersonal zu halten.
- Auch das betriebliche Gesundheitsmanagement kann zum Schutz der Beschäftigten beitragen. Dazu zählt insbesondere, den Beschäftigten frisches Obst und Getränke zur Verfügung zu stellen und ev. den Gang an die frische Luft im Turnus häufiger zu ermöglichen.
- Das Tragen von Masken wird vom BAG nach wie vor nicht empfohlen.

Arztzeugnis und weitere Empfehlungen für die Arbeitswelt

- Beim Arztzeugnis sollen die Arbeitgebenden kulant sein und es frühestens ab dem fünften Tag einfordern. So werden Gesundheitseinrichtungen nicht zusätzlich belastet. *Achtung: Wir bitten Sie abzuklären, ob diese 5 Tage nicht in Konflikt stehen mit Ihrer Krankentaggeldversicherung. Ev. könnten Sie Kürzungen oder ähnliche Massnahmen riskieren.*
- Arbeitgebende müssen ihre Mitarbeitenden über persönliche und arbeitsplatzbezogene Schutzmassnahmen informieren. Sie müssen diese jeweils den aktuellen BAG-Empfehlungen anpassen.
- Arbeitgebende sollen ihre Mitarbeitenden - soweit betrieblich möglich und Mitarbeiter somit unabhängig von Ladenöffnungszeiten und Einsatzplänen arbeiten - darauf hinweisen, möglichst nicht zu Stosszeiten im ÖV zu reisen. Arbeitgebende sollen die Arbeitszeiten soweit betrieblich möglich, so flexibel wie möglich gestalten, damit sie Stosszeiten vermeiden können.
- **Arbeitgebende sollen ihr Betriebskontinuitätsmanagement (Business Continuity Management, BCM) jetzt aktivieren.** Als Grundlage steht das Handbuch für die betriebliche Vorbereitung ([Pandemieplan](#)) und die [FAQ](#) des SECO (für rechtl. Fragen verweisen wir auf unser Papier von MLL (nur für Mitglieder), das teilw. eine arbeitgeberfreundlichere Haltung einnimmt) zur Verfügung.

Nützliche Links:

- [BAG «Neues Coronavirus»](#)
- [Pandemieplan Handbuch](#)
- Kurzarbeit: [Kantonale Stellen](#)
- Kurzarbeit: [seco](#)